
Verfahrensverlauf „Klassenkonferenzen“

Klassenkonferenzen zur Beantragung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 82 HSchG müssen ohne Formfehler durchgeführt werden. Entscheidungen, gegen die Einspruch erhoben wird, müssen rechtlich einwandfrei zu Stande gekommen und in der Schülerakte dokumentiert (siehe Formular **Vorlage_Aktennotiz**) sein.

Vorab sind i.d.R. pädagogische Maßnahmen ergriffen worden. (siehe Formular **Information_pädagogische_Ordnungsmaßnahmen**)

1. Die **Beantragung zur KK** erfolgt durch die Klassenlehrer*innen schriftlich an den jeweiligen Zweigleiter.
Die **Einladung zur KK** erfolgt über die Klassenlehrer*innen an die Mitglieder der KK **und** an die Erziehungsberechtigten (evtl. als Einschreiben mit Rückschein) (siehe Formulare **2_Vorlage_AntragSL_und_EinladungLehrer** und **3a_Vorlage_Einladung_Klassenkonferenz**, **3b_Vorlage_einladung_Antwort_Erziehungsberechtigte**)
2. Einladungsfrist i.d.R. 7 Tage, falls möglich sollen Wünsche der Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden, damit das Anhörungsrecht wahrgenommen werden kann.
3. Die Klassenkonferenzen werden von den Klassenlehrer*innen geleitet. Die Schulzweigleiter nehmen beratend an den Sitzungen teil (vergl. Formular **4_Checkliste_Ablauf_Klassenkonferenz**)
4. Ein **Protokoll** der Sitzung wird i.d.R. von den stellv. Klassenleiterin*innen erstellt. (siehe Formular **5_Vorlage_Protokoll_Klassenkonferenz**)
5. In der Sitzung wird das Verhalten der Schüler*innen dargestellt. Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte haben ein Anhörungsrecht, dessen Wahrnehmung im Protokoll festgehalten wird.
6. Die Beratung über pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen findet in der KK ohne Beisein der Schüler*innen und ohne die Erziehungsberechtigten statt. Falls **Anträge zu Ordnungsmaßnahmen gem. §82 HSchG** an die Schulleiterin gestellt werden, so ist dem Antrag das Protokoll beizufügen. (siehe Formular **6_Antrag der Klassenkonferenz nach § 83 ff**)
7. Wird der Antrag genehmigt, werden **über das Sekretariat** die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert. Dazu müssen **Antrag und Protokoll digital** dem Sekretariat vorgelegt werden.
8. Die Umsetzung erfolgt entweder nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach einvernehmlicher Absprache mit den Erziehungsberechtigten.